



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Wartenberg (Ehrungssatzung)

Vom 06.07.2022

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) ¹Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise und zum Wohl des Marktes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). ²Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Wartenberg verleiht. ³Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerschaft soll über 5 (in Worten: fünf) nicht hinausgehen.

(2) ¹Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerurkunde) im Rahmen einer Veranstaltung mit den Mitgliedern des Marktgemeinderates sowie bis zu 30 weiteren Gästen des zu Ehrenden ausgehändigt. ²Die Gesamtkosten dürfen 5.000,- € nicht überschreiten. ³Der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter hält eine Laudatio. ⁴Der Partner des zu Ehrenden wird mit einem Präsent oder einem Blumenstrauß im Wert von 40,- € bedacht. ⁵Die Gesamtkosten werden an den Verbraucherindex gekoppelt. ⁶Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes eintragen.

(3) ¹Der Beschluss für die Ernennung zum Ehrenbürger bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ²Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ⁴Über die Ernennung und den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) ¹Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben die verliehenen Ehrenunterlagen (Urkunden etc.). ²Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. ³Sie können an den Markt zurückgegeben werden.

§ 2 Verleihung der Bürgermedaille

(1) ¹Persönlichkeiten, die sich um den Markt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. ²Dazu zählen Personen, die mindestens 15 Jahre als 1. Vorstand eines Wartenberger Vereins ehrenamtlich tätig oder mind. 10 Jahre Mitglied des Marktgemeinderates waren.

(2) ¹Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. ²Sie hat einen Durchmesser von 55 mm. ³Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes mit der Umschrift „*Bayern *Markt Wartenberg*“ und auf der Rückseite die Worte „Bürgermedaille des Marktes Wartenberg.“

(3) ¹Die Bürgermedaille wird im Rahmen der Bürgerversammlung zusammen mit einer Urkunde überreicht. ²Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

“...wird durch Beschluss des Marktgemeinderates Wartenberg vom TT.MM.JJJJ in Würdigung der Verdienste für den Markt Wartenberg die Bürgermedaille des Marktes Wartenberg verliehen.

Ort, Datum

Name
Erster Bürgermeister."

³Der Partner des zu Ehrenden erhält entweder einen Blumenstrauß oder ein Präsent im Wert von 30 €. ⁴Die Präsentwerte werden an den Verbraucherindex gekoppelt.

(4) ¹Der Beschluss für die Verleihung der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ²Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ⁴Über die Ernennung und den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 3 Verleihung der Ehrennadel

(1) ¹Persönlichkeiten, die sich um den Markt verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel verliehen werden. ²Dazu zählen Personen, die mind. 10 Jahre als 1. Vorstand eines Wartenberger Vereins ehrenamtlich tätig oder mind. 6 Jahre Mitglied des Marktgemeinderates waren.

(2) Die Ehrennadel wird im Rahmen der Bürgerversammlung zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(3) ¹Der Beschluss für die Verleihung der Ehrennadel bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ²Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ⁴Über die Ernennung und den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Vergabe der Dankurkunde

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt und/oder deren Bürger verdient gemacht haben und nicht unter §§ 1 bis 3 fallen, kann eine Dankurkunde verliehen werden.

(2) Die Dankurkunde wird im Rahmen der Bürgerversammlung überreicht.

(3) ¹Der Beschluss für die Vergabe der Dankurkunde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ²Die Vergabe kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. ⁴Über die Ernennung und den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Wartenberg, 06.07.2022
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Wartenberg (Ehrungssatzung) wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 28 vom 15.07.2022 bekannt gemacht.

Wartenberg, 18.07.2022
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister